

# Satzung

zur Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils durch einzelne Außenbereichsgrundstücke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 01.10.1990

folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gegenstand

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Stühlingen-Schwaningen

wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Lgb.Nrn. 170/Teil, 171/Teil, 172/Teil, 173/Teil, 174/Teil, 178/1/Teil, 178/Teil, 183/Teil, 169, 168, 175 und 176

angezeigt am 1 1. OKT. 1990



LANDRATSAMT WALDSHUT

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Für die in § 1 genannte Abrundung ist der Lageplan vom 03.08.1990

maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 3

Aus Gründen der Gewässerunterhaltung sind entlang der Böschungskanten des Stumpengrabens (oder der Achse einer evtl. vorhandenen Verdolung des Gewässers) beidseitig Geländestreifen von mindestens 3 m Breite von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

## § 4

Der Satzungsbereich wird als Dorfgebiet (MD) nach der Baunutzungsverordnung eingestuft.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB **in Kraft.**

Stühlingen, den 01.10.1990

(Ort, Datum)

Bürgermeisteramt



(Rees, Bürgermeister)

